

Antrag auf Grundbuchauszug

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beantrage hiermit einen Grundbuchauszug für nachfolgende Immobilie:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Stadt: _____

Blattnummer: _____

Gemarkung: _____ Flurstück: _____

Meine Daten

Familiename: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Stadt: _____

Ich bin aus nachfolgenden Gründen antragsberechtigt bzw. habe ich ein berechtigtes Interesse:

Ich bin Notar

Ich bin Eigentümer

Ich bin Berechtigter Abt. II

Ich bin Gläubiger Abt. III

Grund gemäß §12 GBO: _____

Entstehende Kosten werden von mir getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Erläuterungen

Eine **Gemarkung** bildet einen Verband mehrerer in der Regel zusammenhängender Grundstücke oder Flurstücke. Der Name der Gemarkung ist häufig die darauf befindliche Siedlung – das kann eine ganze Gemeinde oder zum Beispiel ein Gebiet beziehungsweise ein Stadtteil sein.

Das **Flurstück** ist ein amtlich vermessenes Stück Land, der in Flurkarten, Liegenschaftskarten sowie in Katasterplänen und -büchern eingetragen ist. Im Liegenschaftskataster hat jedes Flurstück eine eigene Flurstücksnummer.

Hinweis

Gemarkung und **Flurstücksnummer** finden sich in den Unterlagen zur Immobilie, zum Beispiel im notariellen Kaufvertrag.

Ein berechtigtes Interesse kann derjenige haben, der in Abteilung II (Abt. II) des Grundstücks steht. Hier sind Lasten und Beschränkungen wie zum Beispiel Grunddienstbarkeiten, Wohn- oder Nießbrauchrechte oder Erbbaurechte eingetragen.

Gläubiger in Abteilung III (**Abt. III**) ist in der Regel die finanzierende Bank. Im Prinzip kann aber jeder Gläubiger hier eingetragen sein. Ist dies der Fall, so hat der Gläubiger in der Regel ein berechtigtes Interesse auf Einsicht in den Grundbuchauszug.

§ 12 der Grundbuchordnung (GBO) regelt allgemein, wer ein berechtigtes Interesse an Einsicht in den Grundbuchauszug hat und wie die Behörde Einsichtsgesuche zu protokollieren hat.